

## **2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urschmitt vom 23.10.2013**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (BVBl. S. 341), hat der Ortsgemeinderat Urschmitt in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urschmitt vom 23.10.2013 beschlossen:

### **§ 1**

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 23 Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung wie folgt entfernt werden.

a) Reihengrabstätten nach § 13 dieser Satzung :

Nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur vorzeitigen Einebnung einer Reihengrabstätte wird für die verbleibenden Jahre der Restruhezeit eine jährliche Pflegegebühr gemäß den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urschmitt erhoben.

b) Wahlgrabstätten nach § 14 dieser Satzung:

Die Einebnung einer Wahlgrabstätte mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren (nach den geltenden Satzungen bis zum 22.10.2013) ist nach der derzeitigen satzungsmäßigen Ruhezeit von 25 Jahren (Erdbestattung) ohne Antrag an die Friedhofsverwaltung und kostenfrei möglich.

Bei der vorzeitigen Einebnung vor Ablauf der derzeitigen satzungsmäßigen Ruhezeit von 25 Jahren ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich; für die verbleibenden Jahre der Restruhezeit wird eine jährliche Pflegegebühr gemäß den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urschmitt erhoben.

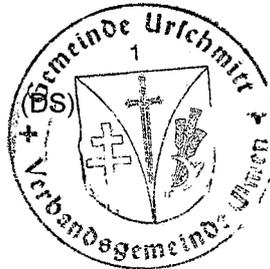
**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Urschmitt, den 22. Oktober 2024  
**Ortsgemeinde Urschmitt**



Ute Mindermann  
Ortsbürgermeisterin



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.